



INFORMATIONSVORLAGE öffentlich

VORL.NR. 094/22

Federführung:

FB Tiefbau und Grünflächen
FB Bürgerbüro Bauen

Sachbearbeitung:

Schlecht, Günter
Nagel, Andrea

Datum:

08.03.2022

Betreff: Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien des städtischen Agrarumweltprogrammes

Bezug SEK: Masterplan 7 - Grün in der Stadt

Anlagen: Neue, von der EU-Kommission genehmigte Förderrichtlinien
Agrarumweltprogramm

Mitteilung:

Das Auslaufen der EU-Notifizierung des Agrarumweltprogrammes zum 31.12.2019 machte eine erneute EU-Genehmigung des aktualisierten Förderprogrammes notwendig.

Vor zwei Jahren haben daher der Ausschuss für Mobilität, Technik und Umwelt und der Gemeinderat die Neufassung des städtischen Agrarumweltprogrammes vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission beschlossen (Vorl.Nr. 056/20).

Mit Schreiben vom 10.02.2022 der Europäischen Kommission wurden die Förderrichtlinien der Kommunalen Agrarumweltprogramme der Städte Bietigheim-Bissingen, Heilbronn und Ludwigsburg als Staatliche Beihilfe SA.63240 (2021/N) genehmigt und diese können somit in Kraft treten.

In den vergangenen zwei Jahren haben die Agrarumweltprogramme verschiedenste Instanzen durchlaufen, vom Landratsamt über das Landwirtschaftsministerium von Baden-Württemberg bis zum Landwirtschaftsministerium des Bundes, über das im Mai 2021 die Förderprogramme in Brüssel eingereicht wurden. Zwei Auskunftsersuche von der EU, die jeweils in Abstimmung mit dem Landes- und Bundesministerium beantwortet werden mussten, nahmen fast ein weiteres Jahr Zeit in Anspruch. An den Richtlinien der Städte kam es dadurch zu marginalen Korrekturen.

Die bereits vor zwei Jahren beschlossenen Richtlinien treten nun, rückwirkend zum 11.02.2022, in Kraft und beinhalten folgende Anpassungen:

1. Die im Gemeinderat am 25.03.2020 beschlossene abweichende Beschlussempfehlung des MTU vom 05.03.2020:

In den geänderten Richtlinien des städtischen Agrarumweltprogrammes wird unter Punkt 2.7.1 (Voraussetzung für die Gewährung von Pflegezuschüssen) der dritte Satz „Nach dem ersten Schnitt ist das Abräumen des Mähguts erforderlich“ nachträglich wie folgt umformuliert:

„Das Mähgut muss entweder entfernt werden oder kann auf die Baumscheiben verteilt werden.“

- Die von der EU geforderte Reduzierung des neu in das Programm aufgenommenen Zuschlags für das Mähen von Grünlandstreifen mit einer insektenschonenden Messerbalkenmähd von 0,03 €/qm um 1 ct auf 0,02 €/qm bei den Förderpunkten 2.5.1, 2.6.1 und 2.6.2

Alle bisherigen Antragssteller werden in der 11. KW mit einem Informationsschreiben über das Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien informiert und können ab sofort mit aktualisierten Antragsformularen neue 5-Jahresverträge abschließen.

Auch über die Presse wird parallel dazu über die neuen Förderrichtlinien informiert.

Da in den letzten zwei Jahren eine Ungewissheit über den Fortgang des Agrarumweltprogrammes bestand, wurden Fördermaßnahmen zum Teil nicht wieder beantragt und es kam auch zu keinen Neubeartragungen. Das vom Gemeinderat beschlossene Budget von 75.000 € wurde daher nicht ausgeschöpft und aus heutiger Sicht kann auch davon ausgegangen werden, dass das Budget ausreichen wird.

Unterschriften:

Ulrike Schmidgen

Peter Fazekas

Finanzielle Auswirkungen?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Gesamtkosten Maßnahme/Projekt: 75.000,-- EUR	

Klimatische Auswirkung (THG-Emissionen)?				
<input type="checkbox"/> KlimaCheck hat bereits stattgefunden in Vorl.Nr.				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Die Förderungen haben die Verbesserung der Biotopstruktur und Biodiversität in der modernen Agrarlandschaft zum Ziel. Mit dauerhaft auf Ackerland angelegten Grünland- und Ackerrandstreifenstreifen, Pflanzungen von Hecken und Baumreihen sowie der Förderung der Pflege und der Neuanlage von Streuobstwiesen entstehen neue klimarelevante Strukturen und werden vorhandene erhalten. Dadurch wird gleichzeitig ein Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft geleistet und die Naherholungsqualität in der Agrarlandschaft verbessert.				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Verteiler: DI, DII, DIII, DIV, FB 10, FB 14, FB 20, FB 23, FB 60, FB 61, FB 67, Ref.05, BUL